



Beschlussvorlage Nr. B-279/2022

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 10

Gegenstand:
Vorschlagsliste ehrenamtliche Richter Sozialgericht Chemnitz

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	08.12.2022	nicht öffentlich			
Stadtrat	14.12.2022	öffentlich			

Ralph Burghart

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen: ja nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt
 Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)
 Maßnahmenummer

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen EUR

Finanzbedarf ist gesichert nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

Sozialgerichtsgesetz, sächsisches Justizgesetz

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlusnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Die Vorlage hat klimarelevante Auswirkungen: Ja, Nein

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestätigt die Vorschlagsliste für das Sozialgericht Chemnitz gemäß Anlage 4.

Begründung:

Die Amtszeit der derzeit in der Sozialgerichtsbarkeit tätigen ehrenamtlichen Richter läuft am 31.12.2022 ab. Die neue Amtsperiode beginnt am 01.01.2023 und läuft über fünf Jahre.

Grundlage für die Berufung der ehrenamtlichen Richter beim Sozialgericht Chemnitz bilden das Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie das Sächsische Justizgesetz (SächsJG).

Die Stadtverwaltung Chemnitz ist verantwortlich für das Aufstellen der Vorschlagslisten (§ 14 Abs. 4 SGG) zur Berufung der ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit für die Kammern/Senate für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Die Zahl der ehrenamtlichen Richter an den Sozialgerichten wird vom Präsidenten des Sächsischen Landessozialgerichts bestimmt (§ 33 Abs. 2 SächsJG).

Die ehrenamtlichen Richter werden vom Präsidenten des Sächsischen Landessozialgerichts für fünf Jahre in ihr Amt berufen (§ 13 SGG, § 33 SächsJG). Sie sind aus den Vorschlagslisten zu entnehmen (§ 33 SächsJG).

Das Sächsische Landessozialgericht teilt die Anzahl der benötigten ehrenamtlichen Richter beim Sozialgericht Chemnitz für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mit.

Das Sächsische Landessozialgericht bat die Stadt Chemnitz um Prüfung, ob die aktuell tätigen ehrenamtlichen Richter für eine weitere Amtszeit zur Verfügung stehen. Die Wiederwahl der ehrenamtlichen Richter ist im Gegensatz zu anderen Gerichtsbarkeiten nicht beschränkt. Soweit es sich um solche Bewerber handelt, sind diese in Anlage 4 als Wiederberufung (W) gekennzeichnet. Neue Bewerber sind mit (N) gekennzeichnet.

Folgende Voraussetzungen sind an die Bewerber gestellt:

	Sozialgericht
Allgemeine Voraussetzungen § 16 (1) und (6) SGG	<ul style="list-style-type: none"> • Deutscher • Vollendung 25. LJ • sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen <u>oder</u> Betriebs-sitz haben <u>oder</u> beschäftigt sein
Vom Amt ausgeschlossen § 17 SGG	<ul style="list-style-type: none"> • infolge Richterspruch Fähigkeit Bekleidung öffentlicher Ämter verloren • wegen vorsätzlicher Tat Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten • wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt • Personen im Vermögensverfall sollen nicht berufen werden • Mitglieder/Bedienstete in bestimmten öffentlichen Ämtern (z. B. Vorstand eines Verbandes der Sozialversicherung) • Bedienstete/Berufsgruppen welche in Angelegenheiten der Sozialhilfe tätig sind

Die Bewerber haben einen Personalbogen (Anlage 3) eingereicht. In diesem sind u. a. Name, Anschrift, vorherige Schöffentätigkeiten, Beruf, Beschäftigungs- sowie Sozialversicherungsverhältnis anzugeben. Des Weiteren mussten von allen Bewerbern die ebenso in Anlage 3 beigefügten Erklärungen unterzeichnet werden.

Soweit die Bewerber noch nicht als Schöffe tätig gewesen sind, ist zusätzlich die Mitarbeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit in einer Erklärung zu verneinen.

In Folge der Bestätigung durch den Stadtrat werden die Vorschlagslisten und die abgeforderten Unterlagen an das Sächsische Landessozialgericht übergeben. Am Gericht findet schlussendlich die Berufung (Wahl) der ehrenamtlichen Richter der Sozialgerichtsbarkeit statt. Hier erfolgt die Prüfung der Angaben der Bewerber.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Bewerberunterlagen (Muster)

Anlage 4: Vorschlagsliste Sozialgericht Chemnitz